

und Meyeren, bei denen Thingen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbaren neben sich aufzunehmen, die ein oder andern Orte befindende Fahrtsässigkeit und Gefahr, bei der Obrigkeit und Beamten, die auch selbst durch die Unterordnungen und Baurichter zu verschiedenen mahlen und unverwarnter Sache die Häuser deshalb fleißig zu visitiren sollen gehalten seyn, anzugezeigen und also gesamter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück mensch möglich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistrate und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von den Oberen bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deshalb fleißige Aufsicht zu haben, die Instrumenta, deren man sich bey erdugenden Brände bedienen mus, zur Hand und in guten Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amtes, und daß ein jeder Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen sich zur Rettung einfinden müsse, anzusehen, besonders die Nachlässigkeit derer Nachtwächter zu untersuchen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verwarnung, daß nemlich die befindende Fahrtsässigkeit sowol bei den Vorstehern als andern Uebertretern angesehen werden solle; wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Reidenz Detmold den 30 September 1699.

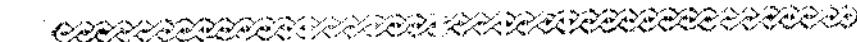


Num. LXXI.

Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe te-
Souverain von Borian, Almeyden, Erb-Burggraf zu Uerrecht,
Herr zu Nordelos, Clütingen, Haftsen, Herwohnen, Helau,
Nieveld ic. Fügen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande in
Gnaden zu wissen, gestalt Wir gute Zeit und Jahre hero erfahren,
wasmaßen die Pferdezucht in Unserm Lande so sehr abgenommen, daß
anstat für Jahren die beste Art und race darin zu finden gewesen,
man jeho fast nichts Tüchiges antreffen künne, und wann ja bei ein
oder andern ein mittelmäßig gut Pferd vorhanden, solches von au-
ßen kostbar herein gebracht und erhandelt sey, und dabei nicht ohne
Grund geurtheilet, daß der Mangel guter Beschehler solchen Absatz
größeren Theils, ja alleing verursache, maßen ein Haussman dergle-
ichen den Winter und Sommer durch auf dem Stall, mit gutem
harten Futter zu unterhalten nicht vermag, dazu dieselbe zum Acker-
bau und schweren Fuhrwerke täglich gebrauchen mus, wodurch sie,
wie leicht zu erachten, von Kräften kommen und folglich nichts gutes
zu hoffen seyn kan. Das Wir dannenhero nach dem Exempel in
andern Landen bei Uns resolviret, in Unsern Meiereien alhier zu Det-
mold, den zu Bahrenholz, Horn und Götendorf einige gute Be-
schehler beständig zu erhalten, welcher sich die Unterthanen solcher
Aemter und im Schwalenbergischen zu Bedek- und Belegung ihrer
Stuten und Mutterpferde zu bedienen haben sollen, und daß dage-
gen die Hengste von denen Unterthanen auf dem platten Lande entwes-
ter durch Verkauf- oder Legung derselben, sollen abgeschafft werden.
Weil aber die Anschaf-Unterhalt und gute Wartung solcher Bescheh-
ler

terf nicht geringe Kosten erfordert, und der Billigkeit gemäß, daß, wegen davon zu partizipierenden Nutzens, die Unterthanen dazu concurren und ein erklettisches beitragen müssen; somit Wir die Bedek- und Belegung einer jeden Stute oder Mutterpferd, auf einen Thaler und ein Schfl. Hader determiniret. So wird solches einem jeden gedachter Unterthanen dahin kund gemacht, damit sie sich bei Vermeldung Unserer willkürlichen Bestrafung in Zeiten, von ihren etwa habenden Hengsten, auf ein oder die andere Weise, und zwar in zweier Monaten Frist los machen können, hingegen deren Beschaffer, so Wir dero Behuf in denen benannten Dörtern angeschaffet und erhalten, gegen die determinirrende geringe Einkentlichkeit, in Aussicht davon erwartenden Vorteils, bedienen sollen, dabei Uns reservirende was an Hengstschulen Uns anständig seyn mögte, gegen Erlegung zwölf Thaler, für das Stück, wann es ausgesogen, für Uns zu behalten, welcher Behuf dann dieselben etwa drei oder vier Tage vor dem Wilbacher Markte anhero zu Unserer Resolution, ein jeder zu bringen sol schuldig seyn. Unsern Beamten, Bdgten, Unterpdgten und Baurichtern samt und sonders befahlend, daß sie ver möge derer Eide, womit sie Uns verpflichtet, darauf mit allem Fleiß achten und halten sollen, daß dieser Unser unsrlichen Verordnung allerdings, auch bei ereugender Wiederseßlichkeit, vermitteist Hinweg nehmung derer Hengste, nach expirirten termino gelebet werde. Urkundlich Unfers Handzeichens und nebengedruckten Unsern Regierungs-Canzlei-Einsiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 23 October 1699.



Num. LXXII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid von 1699.

Nachdem man eine gute Zeithero mißfällig wahrgenommen, Gestalt die beneficia juris von denen Parteien sehr mißgebraucht, ja zuweilen auf Muthwillen gezogen werden, und hierin ihre Advocati und Procuratores die hifliche Hand ihnen willig leisten, auch wel gar dieselbe, wider Gewissen, um dadurch den Gegenteil zu Abhandlung und Abstand von seinen Rechten, wegen Scheu der Kosten zu nötigen, anrathen, und dabei sich unternehmen, ohne gebürfamen Respect das Gericht und dessen judicata zu censuriren, und wogar die Räthe zu Rede zu stellen; dann auch, bei erhaltenen Verschickungen, oder wann dieselbe ex officio erkant worden, in termino inrotulaturae mit weitläufigen Recessen und Handlungen einkommen, wider so viele Juristenfacultäten ercipiren, daß fast keine, oder wenige übrig bleibben, und nicht desso weniger, gegen die specificirte Verschickungskosten viele Gravamina einbringen, und damit von einer Zeit zur andern zurück halten; ferner, wann ihnen inspectio actorum, auf geschehenes Nachsuchen, verstatitet, die Ansfolge in ihre Häuser, so gzt höher Feld prätendiren, daß man bsters nicht weis wo dieselbe hinkommen, oder doch mühsam, und noch dazu ziemlich besudelt und beschicket, wo nicht gar unterschreichen und marginiret, hinwieder bezubringen; wobei dann die Räthe mit Ueberlauffen derer Parteien, Recommendir- und Präsentirung ihrer Supphiken und Schriften in ihren Häusern, so sehr beunruhigt werden, daß sie zum wenigsten des Tages fast keine Zeit übrig behalten, ihre Amtsgeschäfte unperturbirt zu verrichten, und noch darüber zu Zeiten erfah-